



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Naturschutzrechtliche Ersatzzahlung in Schleswig-Holstein

Rechtsanwalt Andreas Hinsch



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

Im Land Schleswig-Holstein ist zum 4. April 2011 ein gemeinsamer Runderlass der zuständigen Ministerien in Kraft getreten, der Grundsätze zur Planung für Windenergieanlagen enthält. Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändert haben, ist nicht erstaunlich, dass weite Teile des Erlasses den früheren Regelungen entsprechen.

Erstaunlich ist jedoch, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, die Praxis der Berechnung der Ersatzgeldzahlungen für Windenergieanlagen zu überdenken und neu zu regeln. Von unserer Kanzlei vertreten, hatte ein Vorhabenträger vor dem Verwaltungsgericht Schleswig die Ersatzgeldzahlung für ein Repowering bereits erfolgreich angefochten (Urt. v. 18. August 2009 – 1 A 5/08). Hierbei sind jedoch bei

Weitem nicht alle Probleme, die die Formulierung des Erlasses aufwerfen, geklärt worden. Insbesondere aktuell zeigt sich, dass bei dem Zubau von weiteren Windenergieanlagen in einem bestehenden Windpark rechtswidrige Ergebnisse möglich sind.

Ohne hier im Einzelnen die komplexen Berechnungsmethoden für den Ausgleich darzustellen, wird in der Verwaltungspraxis einiger Naturschutzbehörden zur Ermittlung der Schwere des Eingriffs darauf abgestellt, wie viele Windenergieanlagen im Umfeld des zusätzlichen Vorhabens bereits vorhanden sind. Dies ist sicher grundsätzlich nicht zu kritisieren, jedoch führt dies nicht nur zu einer Absenkung der Höhe des Ersatzgeldes (wegen der Vorbelastung des Landschaftsbilds), sondern die Behörden gehen auch davon aus, dass wegen eines „ganzheitlichen Ansatzes“ des Naturschutzrechts auch eine größere Eingriffswirkung von einem Vorhaben in einem großen Windpark besteht und so auch höheres Ersatzgeld verlangt werden kann. Diese nur schwer nachvollziehbare Argumentation führt zu dem Ergebnis, dass der Zubau von einzelnen Windenergieanlagen in einem bestehenden Windpark zu höheren Kompensationsforderungen führt als die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage in unberührter Landschaft. Da sich letztlich die höhere Kompensationszahlung an dem Landschaftsbildeingriff orientieren muss und auch dann nur, so weit die Pflichten des einzelnen Verursachers reichen, liegt es auf der Hand, dass dieses Ergebnis nicht bestehen bleiben kann. Das ist auch vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgaben rechtswidrig.

Da diese Verwaltungspraxis zu einer unbilligen Benachteiligung der Windparkplaner führt, sollten Planer in Schleswig-Holstein ihre Bescheide daraufhin untersuchen, ob diese rechtswidrigen Zahlungen – in nicht unerheblicher Höhe – mit einem Rechtsmittel angefochten werden können. Hier besteht die Möglichkeit, mit aufschiebender Wirkung Widerspruch gegen die überhöhten Forderungen einzulegen und dies nachfolgend zu klären. Auf die Wirksamkeit der Genehmigung hat dieser Rechtsschutz keinerlei Auswirkungen.

Aktuelles

Referentenentwurf zum EEG 2012

Am 17. Mai 2011 ist der Referentenentwurf zum EEG 2012 erschienen. Dieser Entwurf setzt die Handlungsempfehlungen des EEG-Erfahrungsberichts um, welcher – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Atomunglücks in Japan und der infolge dessen vorgesehenen Änderungen der Laufzeiten der Kernkraftwerke in Deutschland – ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien enthält. Danach soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch im Jahre 2020 mindestens 35 % betragen. 2030 sollen es 50 %, 2040 65 % und 2050 80 % sein, um so bis 2050 die CO₂-Emissionen im Vergleich zum Jahre 1990 um mindestens 80 % zu senken. Zur Erreichung dieser Ziele stehen insgesamt folgende Leitlinien im Vordergrund der Gesetzesnovelle:

- Ausbau der erneuerbaren Energien dynamisch vorantreiben
- Kosteneffizienz steigern
- Markt-, Netz- und Systemintegration vorantreiben
- An bewährten Grundprinzipien des EEG festhalten (insbesondere Einspeisevorrang und gesetzliche Einspeisevergütung)

Insbesondere wird hierdurch die Marktintegration der erneuerbaren Energien als neue Säule in das EEG aufgenommen und durch die Einführung einer (optionalen) Marktprämie (§ 33g Entwurf-EEG 2012) ein neuer wichtiger Anreiz gesetzt, der dazu beitragen soll, dass verstärkt Strom aus erneuerbaren Energien direkt auf dem Energiemarkt vermarktet wird.

Die Windenergie an Land (Onshore) wird – wie bisher – die größten Beiträge zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien leisten. Mit Blick auf die deutliche

Fortsetzung auf Seite 4

Unsere Themen

- Naturschutzrechtliche Ersatzzahlung in Schleswig-Holstein
- Neue Vorgaben des BSH für die Realisierung von Offshore-Windparks
- Satelliten-BHKWs als selbständige Anlagen
- Aktuelle Rechtsprechung

Neue Vorgaben des BSH für die Realisierung von Offshore-Windparks

Rechtsanwalt Falko Fährdrich

Für Offshore-Windparks außerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die zuständige Genehmigungsbehörde. In seinen Genehmigungen für Offshore-Windparks macht das BSH die Einhaltung seiner eigens herausgegebenen Standards zur Auflage. Das BSH hat bislang die Standards „Baugrunderkundung für Offshore-Windenergieparks“ (Standard Baugrunderkundung), „Konstruktive Ausführung von Offshore-Windenergieanlagen“ (Standard Konstruktion) sowie „Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt“ herausgegeben. Ferner liegt im Entwurf der Standard „Schutz- und Sicherheitskonzept für Offshore-Windparks“ vor (siehe schon EE-Rundbrief Nr. 26, November 2010).

Aus dem aktuell (Feb. 2011) fortgeschriebenen Standard Konstruktion folgt, dass das BSH auch nach Erteilung des Genehmigungsbescheids in den weiteren Entwicklungs-, Konstruktions-, Ausführungs-, Betriebs- und Rückbauprozess aktiv einzubinden ist. In einem gestuften Freigabeverfahren prüft das BSH die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und technischer Normen, wobei im Regelfall zunächst eine Prüfung durch einen Sachverständigen erfolgt, der entsprechende Konformitätsbescheinigungen erstellt. Nach der standortbezogenen Detailklärung, welche Baugrunderkun-

dungen gemäß BSH-Standard Baugrunderkundung erforderlich sind, und Erstellung eines Vorentwurfs der Anlagenstruktur ist die erste Freigabe des BSH vorgesehen. Gegenstand der zweiten Freigabe, die mindestens ein Jahr vor der Errichtung der Anlagen erfolgen muss, ist die grundlegende Entwurfsplanung (Basic Design). Diese wird im Regelfall von den mit der Planung, Fertigung und Installation der Anlagen beauftragten Unternehmen erstellt. Die detaillierte Ausführungsplanung wird wiederum vom BSH geprüft (dritte Freigabe). Nach Fertigung, Transport und Errichtung der Anlagen erfolgen ihre Inbetriebnahme und eine weitere Prüfung durch das BSH, das über die Freigabe zum Betrieb der Anlagen zu befinden hat. Im Rahmen der Betriebsphase sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Das BSH hat hier die Möglichkeit, die Betriebsgenehmigung zu entziehen. Auch für den Rückbau der Anlagen ist eine Planung vorzunehmen, die der Genehmigung des BSH bedarf. Letztlich kontrolliert das BSH auch, ob der Rückbau ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Ausdrücklich geregelt ist nun, dass Unterlagen grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen sind. Technische Unterlagen können allerdings nach Absprache im Einzelfall in englischer Sprache eingereicht werden. Zu beachten ist, dass etwa die Bautagebücher entgegen der verbreiteten Praxis auf Deutsch abgefasst werden müssen.



Falko Fährdrich ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Energierecht tätig.

Inwieweit die Änderungen des BSH-Standards sowie die geotechnischen Anwendungshinweise von Unternehmern im Rahmen bereits geschlossener Verträge zu berücksichtigen sind, hängt von den getroffenen vertraglichen Regelungen ab. In internationalen Anlagenbauverträgen, die in der Praxis vielfach zur Anwendung kommen, ist üblicherweise vorgesehen, dass zwingende behördliche Vorgaben ohne Weiteres zu berücksichtigen sind. Der Unternehmer hat dann aber üblicherweise einen Anspruch auf angemessene Zeitverlängerung und Ersatz von Mehrkosten. Letztlich sollte schon bei der Vertragsgestaltung darauf geachtet werden, sachgerechte Mechanismen für den Umgang mit Änderungen des anwendbaren Rechts sowie von technischen Standards vorzusehen.

Aktuelle Rechtsprechung

Aufhebung der Konzentrationsplanung
Oberverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 20. April 2011 – 1 MR 1/11

Um ein Repoweringvorhaben abzuschließen, hat eine schleswig-holsteinische Gemeinde die ursprünglich im Jahr 1993 aufgestellte Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung aufgehoben. Sie beschränkte sich allein darauf, positiv im Flächennutzungsplan eine neue Fläche für die Windenergienutzung darzustellen und dieser keine Ausschlusswirkung für den übrigen Planbereich beizugeben. Gegen diese Änderung der Flächennutzungsplanung wandte sich eine Nachbarin des geplanten Repoweringvorhabens. Der von Blanke Meier Evers vertretene Vorhabenträger wurde beigeladen.

Der Rechtsschutz der Nachbarin blieb erfolglos. Zwar ging das Gericht davon aus, dass der Antrag grundsätzlich statthaft sei, da die Aufhebung der Konzentrationsplanung auch Gegenstand einer Normenkontrolle sein könne. Jedoch kann die Nachbarin nicht durch diese Planung in ihren Rechten verletzt werden. Bloße Aufhebung der Konzentrationsplanung führt nicht dazu, dass Windenergieanlagen an das Grundstück der Nachbarin herange-

plant werden können, sondern dies folgt allein aus der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung.

Inbetriebnahme der Biogasanlage
Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. März 2011 – VIII ZR 48/10

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Rechtsprechung zur Inbetriebnahme einer Biogasanlage weiter spezifiziert. Vorliegend ging es davon aus, dass der konventionelle Anfahrbetrieb einer Anlage, die im Übrigen technisch betriebsbereit vorhanden ist, eine Inbetriebnahme im Sinne des EEG darstellt und damit Vergütungsansprüche auslöst. Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob die Anlage vor dem entscheidenden Stichtag in Betrieb genommen war; davon ging das Gericht aus. Ein Rückzahlungsanspruch des Netzbetreibers hinsichtlich der Vergütung bestand so nicht.

Zulässigkeit von Hallen als Träger von Solar-Modulen
Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 24. März 2011 – W 5 K 10.1117

Dass Vergütungsregelungen des EEG dazu Anreiz geben, Gebäude zu errichten, die später dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage dienen, liegt auf der Hand, denn diese

Anlagen erhalten höhere Vergütung. Die hier besprochene gerichtliche Entscheidung befasst sich mit dem Problem, ob diese Gebäude selbst baurechtlich zulässig sind. Vorliegend handelte es sich um Hallen eines landwirtschaftlichen Betriebes, die verfahrensfrei - d.h. ohne Genehmigung - errichtet wurden. Die Bauaufsichtsbehörde hat gegenüber dem Landwirt den Rückbau der Hallen (auf denen eine Fotovoltaikanlage errichtet war) verfügt.

Das Verwaltungsgericht hielt diese Verfügung für rechtmäßig. Es ging davon aus, dass die Hallen nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers dienten, sondern vielmehr wesentlich die Errichtung der Fotovoltaikanlage ermöglichen sollten. Es fehlte so aus Sicht des Gerichts das notwendige Tatbestandsmerkmal der Unterordnung unter den landwirtschaftlichen Betrieb.

Gemeindenachbarklage gegen Windpark
Verwaltungsgericht Gießen, Beschluss vom 25. März 2011 – 8 L 50/11.GI

Nachdem die Zulassungsbehörde die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex zugelassen hatte, wandte sich eine benachbarte Kommune dagegen. Wesentliches Argument der Gemeinde

Satelliten-BHKWs als selbständige Anlagen

Rechtsanwalt Lars Schlüter

Betreiber von Biogasanlagen stehen nicht selten vor der Entscheidung, ob an ihre Biogasanlage ein abgesetztes Blockheizkraftwerk (BHKW), welches durch eine Mikrogasleitung mit der bereits bestehenden Biogasanlage verbunden ist, angeschlossen werden kann. Die Errichtung eines solchen Satelliten-BHKW ist unter Vergütungs Gesichtspunkten oft nur dann wirtschaftlich umsetzbar, wenn es als selbständige Anlage mit einem eigenen Vergütungsanspruch ausgestattet ist und nicht mit der versorgenden Biogasanlage zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage gilt.

Zur Anlagenzusammenfassung (§ 19 EEG) hat die EEG-Clearingstelle bereits in ihrer Empfehlung vom 14. April 2009 erklärt, dass ein Satelliten-BHKW allein über seine technische Verbundenheit mit einer Biogasanlage noch nicht mit dieser zu einer Anlage nach § 19 EEG zusammengefasst wird.

Nunmehr hat die Clearingstelle in ihrem Votum vom 10. Februar 2011 festgestellt, dass ein Satelliten-BHKW, das von einer Biogasanlage über eine 450 m lange Gasleitung mit Biogas versorgt wird, eine selbständige Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG ist und nicht mit einem an der Biogasanlage bereits bestehenden BHKW (Bestands-BHKW) zu einer Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG „verklammert“ wird, denn das

Satelliten-BHKW und das Bestands-BHKW werden zwar über dieselben technischen Einrichtungen mit Biogas versorgt, jedoch sieht das EEG in der Fassung vom 1. Januar 2009 eine Anlagenzusammenfassung durch technische und bauliche Einrichtungen ausschließlich zur Ermittlung der Vergütung nach § 19 EEG vor. Soweit die Voraussetzungen des § 19 EEG daher nicht erfüllt sind, z.B. keine Inbetriebnahme der BHKWs innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, haben Satelliten-BHKW und Bestands-BHKW jeweils einen eigenen Vergütungsanspruch. Damit hat die Clearingstelle ihre Rechtsauffassung aus der Empfehlung vom 1. Juli 2010 fortgeführt.

Darüber hinaus erklärt die Clearingstelle in dem Votum, dass ein Satelliten-BHKW sowohl einen eigenen Vergütungsanspruch als auch einen eigenen Anspruch auf Zahlung des Güllebonus hat. Dabei ist die Zahlung des Güllebonus auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Satelliten-BHKW das Biogas aus einem Gasnetz bezieht. Die Clearingstelle vertritt hier die – richtige – Auffassung, dass es sich bei der Mikrogasleitung, durch die das Satelliten-BHKW mit der Biogasanlage verbunden ist, nicht um ein Gasnetz im Sinne der Anlage 2 zum EEG handelt.

Durch das Votum der Clearingstelle ist im Zusammenhang mit der Errichtung von Satelliten-BHKWs ein weiteres Stück an Rechtssicherheit gewonnen. Allerdings



Lars Schlüter ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung tätig.

muss, so sehr die Rechtsauffassung der Clearingstelle auch zu begrüßen ist, bei der Planung von Satelliten-BHKWs ebenfalls das Urteil des OLG Brandenburg vom 16. September 2010 (Az. 12 U 79/10) berücksichtigt werden. Entgegen der Rechtsauffassung der EEG-Clearingstelle vertritt das OLG Brandenburg die Rechtsauffassung, dass mehrere in unmittelbarer Nähe zueinander liegende BHKWs, die gemeinsame technische Einrichtungen, z.B. Fermenter, nutzen, als eine Anlage im Sinne des EEG gelten. In diesem Fall haben die BHKWs keinen eigenen Vergütungsanspruch und auf die weiteren Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung nach § 19 EEG kommt es nicht an.

Die Planung eines Satelliten-BHKWs sollte daher auch weiterhin mit Sorgfalt und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen.

war, dass diese seit Jahren im Umfeld der Anlagen Wohngebiete plane. Diese Absicht habe sich insbesondere in verschiedenen städtebaulichen Konzepten bereits niedergeschlagen. Der Betrieb des Windparks würde ihre Planungshoheit beeinträchtigen. Zunächst ging das Gericht davon aus, dass die verfestigte Planungsabsicht für die genannten Wohngebieten durch die Gemeinde nicht dargelegt worden sei; im Übrigen sei der Gemeinde zuzumuten, die Windenergieanlagen zu dulden, wenn die Schallimmissionen der Anlagen im Bereich des Plangebiets nur Schallimmissionen von 40 dB(A) erreichen würden. Beides war hier der Fall; so blieb der Rechtsschutz erfolglos.

Raumordnungsplan für den Landkreis Leer
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 31. März 2011 – 12 KN 187/08

Die raumordnerische Konzentration der Windenergienutzung ist eine schwierige Aufgabe für den regionalen Planungsträger. Vorliegend hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht erneut einen Plan eines Landkreises aufgehoben. In der umfangreichen Entscheidung kritisiert das Gericht insbesondere die mangelhafte Dokumentation der einzelnen Schritte der Ermittlung der Gebiete zur Nutzung

der Windenergie. Insbesondere wurde bemängelt, dass die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung gefundenen Flächen für die Windenergienutzung ungeprüft in das Raumordnungsprogramm übernommen wurden.

Störung der Radaranlage der Bundeswehr
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 13. April 2011 – 12 ME 8/11

Das Oberverwaltungsgericht hat nunmehr eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover aus dem letzten Jahr bestätigt. Das Gericht ging davon aus, dass, wenn die Bundeswehr Windenergieanlagen im Umfeld eines Luftverteidigungsradars verhindern möchte, sie die Beeinträchtigung dieser Einrichtung nachvollziehbar darlegen muss. Das Oberverwaltungsgericht trug die Einschätzung der Vorinstanz, dass eine tatsächliche nachteilige Beeinflussung der Radarfunktion durch die Bundeswehr nicht dargelegt worden ist. Insbesondere ging das Gericht davon aus, dass die konkreten Windenergieanlagen grundsätzlich nicht wie Störobjekte wirken würden und so keine relevante Auswirkung auf die Radaranlage der Bundeswehr hätten. Dies ist eine weitere sehr erfreuliche Entscheidung zur Frage, wann Windenergieanlagen Radareinrichtungen der Bundeswehr beeinträchtigen.

Es bleibt zu hoffen, dass die zahlreichen praktischen Probleme sich nun leichter lösen lassen.

Monitoring für Fledermäuse
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 18. April 2011 – 12 ME 274/10

In dieser Angelegenheit wandte sich ein Naturschutzverband gegen die Genehmigung von sechs Enercon-Windenergieanlagen. Als Begründung machte er geltend, dass die Genehmigung gegen Artenschutzrecht verstieße. Der Fledermausschutz sei bei der Genehmigung nicht angemessen berücksichtigt worden. Insbesondere werde durch ein geplantes zweijähriges Monitoring nach Errichtung der Anlagen nicht sichergestellt, dass es nicht zu einem Verstoß gegen das Verbot der Tötung der Tiere komme. Dem ist das Gericht entgegengetreten. Es ging davon aus, dass es sich bei dem verfügbaren Monitoring um eine Beobachtungsmaßnahme handele, die, wenn wissenschaftliche Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen bestünde, möglich sei. Die Annahme, dass der Standort selbst nicht besonders schlagopferträchtig sei, ergäbe sich nachvollziehbar aus den Genehmigungsantragsunterlagen. Der Rechtsschutz blieb erfolglos.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht,

der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 23 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im

Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

Referentenentwurf zum EEG 2012

Fortsetzung von Seite 1

Erhöhung der Vergütung bei der letzten EEG-Novelle, die gefallenen Anlagenpreise und die bestehenden Kostensenkungspotenziale in den Herstellungsprozessen wird die Degression von 1 auf 2 % erhöht. Der SDL-Bonus für Neuanlagen wird bereits zum 1. Januar 2012 gestrichen, für Bestandsanlagen hingegen verlängert bis zum 31. Dezember 2015. Der Repowering-Bonus wird auf Anlagen begrenzt, die bis 2001 in Betrieb genommen wurden.

Neben der Windenergie an Land soll sich Windenergie auf See (Offshore) zur wichtigsten Säule des Ausbaus der erneuerbaren Energie entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Sprinter-Prämie (2 Cent pro kWh) in die Anfangsvergütung integriert, sodass diese von 13 auf 15 Cent pro kWh steigt. Ferner soll der Degressionsbeginn von 2015 auf 2018 verschoben werden und im Gegenzug danach die Degression von 5 auf 7 % erhöht werden. Darüber hinaus ist ein Fünf-Milliarden-Programm der KfW vorgesehen, um für rund zehn Windparks die Finanzierung zu sichern, Erfahrungen zu sammeln und damit spätere Projektfinanzierungen zu erleichtern.

Um der Überföderung erneuerbarer Energien aus Biomasse entgegenzuwirken, wird ein drastisch vereinfachtes

Vergütungssystem mit vier leistungsbezogenen Anlagenkategorien und zwei Rohstoff-Vergütungsklassen eingeführt sowie im Durchschnitt das Vergütungsniveau, insbesondere bei Kleinanlagen, um 10 bis 15 % gesenkt sowie die Degression auf die rohstoffunabhängige Vergütung von 1 auf 2 % erhöht.

Schließlich soll auch die Fotovoltaik im Mix der Stromerzeugung auch zukünftig eine wichtige Rolle spielen. Von erheblicher Bedeutung sind daher gezielte Maßnahmen zur Netzintegration der Fotovoltaik. Die bestehende Degressionsregelung („atmender Deckel“) sowie die halbjährliche Anpassung sollen beibehalten werden.

Mit diesem klaren Zielpfad soll den Akteuren eine langfristige Perspektive aufgezeigt werden, die erforderlich ist, um den Marktanteil erneuerbare Energien dauerhaft zu erhöhen. Dies ist zwar der richtige Ansatz, aber ob die einzelnen Regelungen, die sicher der Überarbeitung bedürfen, dies leisten können, erscheint sehr zweifelhaft. Insoweit ist insbesondere der strikte Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsverfahren zu kritisieren, der einen Abschluss bereits im Sommer dieses Jahres vorsieht. Hier sollten sich alle Akteure Zeit nehmen, um die Folgen und Auswirkungen des Gesetzes genauer zu prüfen und zu untersuchen.

- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Kerstin Willnat**
Öffentliches Baurecht, Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Christian Simonis**
Vertragsgestaltung, Energierecht

Verlag und
Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de

E-Mail: info@bme-law.de
Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck: Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle